

Eine Auflistung der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO ist beigefügt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2023. Auf das Haushaltsjahr 2022 wirken sich die Ermächtigungsübertragungen entsprechend ergebnisverbessernd aus.

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Verwaltung einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie sind durch entsprechende Auftragsvergaben begründet.